

## TACITUS ÜBER DIE KATASTROPHE DER CHERUSKER

Zu den in jüngster Zeit wieder heftig umstrittenen Tacitusstellen gehört Germ. 36, 1 *ubi manu agitur, modestia ac probitas nomine superioris sunt*<sup>1)</sup>. Der Satz steht in einem Zusammenhang, der für das Verständnis von ausschlaggebender Wichtigkeit ist und deshalb kurz wiedergegeben werden soll.

Nachdem Tac. von den Chauken und ihrem sowohl durch unbeirrbar Rechtlichkeit bewahrten als auch durch stete Wehrbereitschaft gesicherten friedlichen Dasein gesprochen hat (35, 1 f.), geht er zu den an der Flanke von Chauken und Chatten wohnenden Cheruskern über (36, 1). Diese haben sich, anders als die Chauken, lange Zeit einem ‚übermäßigen und entnervenden‘ Frieden hingegeben, und das konnten sie auch, solange niemand ihren Besitz und Rechte streitig machte. Ein verhängnisvoller Fehler war es freilich, denn, so fährt Tac. fort, *inter impotentis et validos falso quiescas*. Nun folgt der umstrittene Satz, und an ihn schließt sich die Feststellung an, daß die Cherusker, die einstmals als bieder und redlich bezeichnet wurden, jetzt Kümmerlinge und Dummköpfe genannt werden, während den siegreichen Chatten – sie also waren die bösen Nachbarn gewesen – ihr Glück, das sie natürlich ihrer sorglich gehüteten und gemehrten militärischen Stärke verdanken, den Ruf politischer Weitsicht und Klugheit eintrug.

Was die soeben ausgesparten Worte anlangt, so hat schon Puteolanus sie nicht verstanden und deshalb *nomine in nomina* geändert<sup>2)</sup>, immerhin mit dem Erfolg, daß der Satz auch in den neuesten Ausgaben noch in dieser Form erscheint. Man über-

---

1) Vgl. K. Büchner: Tacitus. Die historischen Versuche. Stuttgart 1963<sup>2</sup>, 171 und 307 ff. (Vers.) – Studien z. röm. Literatur IV. Tacitus und Ausklang. Wiesbaden 1964, 68 ff. (St.); K. Wellesley, Gnomon 37, 1965, 702; J. Delz, Mus. Helv. 27, 1970, 232 f.

2) Delz (232) schwankt, ob es sich um eine Konjekture des Puteolanus oder des Beroaldus handelt. Da Büchner (St. 73 [Anm. 7]) die Änderung in einem Exemplar der 1496 in Venedig nachgedruckten Ausgabe des Puteolanus gefunden hat, die Ausgabe des Beroaldus aber aus dem Jahre 1515 stammt, dürfte der Eingriff auf Puteolanus zurückgehen.

setzt dieses *nomina* etwa mit ‚Begriffe, Namen, Attribute, Titel, Ehrentitel‘, so auch Büchner (Vers. 308 St. 73 f.), der dann freilich einwendet, die somit gewonnene Aussage ergebe „reinen Unsinn“, weil den gewalttätigen Chatten als den Überlegenen niemand gerade diese Ehrentitel hätte zubilligen, ja nicht einmal sie selbst sie sich hätten anmaßen können. Etwas später (76) meint Büchner, Maßhalten und Rechtschaffenheit könnten Ehrentitel für den Überlegenen allenfalls sein, wofern dieser sich dementsprechend bewiesen und bewährt habe und wofern er sie dadurch verdiene, daß er nicht zu den *impotentes et validi* gehöre, sondern wirklich gut und gerecht sei. Wolle man Puteolanus so verstehen, müsse man indessen etwas viel ergänzen, und selbst dann gelange man nur mehr zu einer Aussage über eine recht nebensächliche, ja banale Titelfrage. Demgegenüber glaube ich, daß Puteolanus seine Änderung anders gemeint und daß er den Sinn der Stelle vermutlich erfaßt, die von diesem geforderte Form der Aussage allerdings nicht getroffen hat. Doch davon später.

Büchner seinerseits hält an dem überlieferten *nomine* fest und übersetzt: ‚wo Faustrecht herrscht, sind Maßhalten und Rechtlichkeit es nach Maßgabe des Überlegenen‘ (Vers. 171) oder ‚im Namen des Überlegenen‘ (Vers. 307 [Anm. 46], vgl. St. 76). Andernorts meint er, Tac. fasse die germanische Welt als einen „Zustand des Faustrechts, eine Welt, in der die Gewalt alles ist“ (St. 71) auf, und so könne „Wirkkraft und Geltung von Rechtschaffenheit“ (76) in dieser Welt des Faustrechts<sup>3)</sup> allein vom Überlegenen garantiert werden (78, vgl. 77). Mir scheint zunächst, daß Büchner sich mit seiner Auffassung von *ubi manu agitur* auf einen Abweg begeben hat, denn diese Worte besagen keineswegs, daß Tac. mit ihnen die germanische Welt schlechthin als eine solche des Faustrechts bezeichnet habe. Sie schließen vielmehr gegensätzlich an das vorausgehende *diu pacem illacessiti nutrierunt* und an die damit verbundene Betrachtung an. Der Gedanke ist also: das träge Friedensleben, dem die Cherusker sich hingaben, war zwar angenehm, aber im Hinblick auf ihre gewalttätigen Nachbarn höchst gefährlich, und daß sie sich im Bewußtsein ihrer auch von anderen anerkannten Rechtlichkeit so verhielten, war eine arge Selbsttäuschung, denn überall wo

3) Der Ausdruck ‚Faustrecht‘ erscheint, zumeist in der Verbindung ‚Welt des Faustrechts‘, in Büchners Aufsatz nicht weniger als sechzehnmal, in den ‚Historischen Versuchen‘ nur in der Übersetzung, nicht in der Anmerkung zur Stelle. Dort heißt es einmal: ‚in rechtloser Zeit, wo der Sieg die Begriffe verwandelt‘, ein andermal freilich ‚in rechtloser Welt‘.

der Friede ein Ende hat und nackte Gewalt das Feld beherrscht<sup>4)</sup>, gilt das unerbittliche Gesetz, daß Maßhalten und Rechtlichkeit u.s.w.

Diese Erklärung wird auch dadurch gefordert, daß andernfalls *Chattis victoribus* völlig in der Luft hänge. Wenn von den Chatten als Siegern über die Cherusker die Rede ist, muß ein bewaffneter Konflikt vorher angedeutet worden sein, kann also *ubi manu agitur* nicht als allgemeines Urteil über einen in Germanien herkömmlichen Zustand verstanden werden. Und endlich scheint mir für die Richtigkeit dieser Auffassung auch ins Gewicht zu fallen, was Tac. 35, 2 abschließend von den Chauken berichtet. Nicht durch Gewalttätigkeit, heißt es dort, erreichen sie, daß sie überlegen sind, *prompta tamen arma ac, si res poscat, exercitus, plurimum virorum equorumque; et quiescentibus eadem fama*. Daß das im Hinblick auf die Cherusker gesagt ist, erkennt natürlich auch Büchner (Vers. 307 [Anm. 45]) an. Dann sind aber auch, wie dort *si res poscat*<sup>5)</sup> (d. h. im Ernstfall, falls es zu bewaffneter Auseinandersetzung kommt) und *quiescentibus*, so hier *ubi manu agitur* und (*falso*) *quiescas* gegensätzlich aufeinander bezogen. Nur die Reihenfolge hat Tac. an der vorausgehenden Stelle anders gewählt, um die Schlußpointe des Abschnitts zu gewinnen. Denn das eben war bei den Chauken anders: sie erfreuten sich, weil jederzeit zum Kampf bereit, in ihrem selbstgewählten Frieden des gleichen Ruhmes wie in einem ihnen etwa aufgenötigten Krieg, während ein solcher Krieg die Cherusker um ihre bisherige moralische Reputation brachte.

Doch lassen wir die von Büchner in seiner früheren Veröffentlichung gegebenen Übersetzungen ‚sind ... es nach Maßgabe‘ und ‚im Namen‘<sup>6)</sup> beiseite, zu denen sich der Übersetzer durch *nomine* veranlaßt sah, die aber deshalb nicht besonders glücklich sind, weil jeder sie so verstehen wird, als ob der Stärkere die Normen für Selbstbescheidung und Rechtlichkeit setze bzw. beide Tugenden auf seine Initiative hin betätigt würden.

4) Gerber-Greef (810a) haben den fraglichen Ausdruck zutreffend mit ‚i. q. vi et armis dimicatur‘ umschrieben; vgl. Anm. 9. Die Wendung als solche findet sich nur noch Agr. 9, 2 *quia castrensis iurisdictio secreta et obtusior ac plura manu agens calliditatem fori non exerceat*, wo sie für ‚ins reine bringen, ohne viel Federlesens zu machen‘ steht.

5) Daß Tac., um den Kriegsfall anzudeuten, sich eines so unbestimmten Ausdrucks bedient, soll natürlich verhüten, daß das soeben entworfen leuchtende Bild von der Friedensliebe des Stammes getrübt wird.

6) Die erste Vers. 171 (Übersetzung), die zweite 307 (Anmerkung), eine Art Doppelung 308: ‚nach dem Maß und im Namen‘.

In seinem Aufsatz, wo Büchner im Ausdruck naturgemäß freier war, tritt eine andere Fassung in den Vordergrund, für die etwa St. 78: „die sittlichen Werte ... sind garantiert durch den Überlegenen ... , der ihre Zerstörer in Schach halten kann“ kennzeichnend ist<sup>7)</sup>. Dann müßte man *nomine superioris* also mit ‚durch Garantie des Überlegenen‘ übersetzen, aber das wiederum gibt der lateinische Text nicht her, und auch die Belege, die (77f.) aus dem Thesaurus-Material aufgeführt werden, entbehren der ihnen zugesprochenen Beweiskraft<sup>8)</sup>. So muß man wohl Wellesley und Delz zustimmen, wenn sie Büchners Versuch, den überlieferten Text zu retten, ablehnen.

Nach Wellesleys Ansicht ist *nomine* durch falsche Auflösung einer Abkürzung für *non* in den Text geraten, während Delz, der ebenfalls eine negative Fassung der ursprünglichen Aussage ansetzt, *<non in> nomine superioris sunt* zu erwägen gibt und übersetzt: ‚wo Faustrecht herrscht<sup>9)</sup>, stehen *modestia* und *probitas* nicht auf Seiten, gehören nicht zum Namen des Überlegenen, sind nicht mit einbezogen in den Begriff der Überlegenheit‘. Einige Zeilen weiter gibt er abschließend den Inhalt der Stelle nochmals mit den Worten „wo es zum Waffenkampf kommt, sind *modestia* und *probitas* allein keine Garantie für Überlegenheit“ wieder.

Dazu ist zunächst festzustellen, daß Wellesley und Delz dem mutmaßlichen Sinn der Stelle nähergekommen sind als Büchner. Dennoch scheinen mir beide die Möglichkeit, zu einer überzeugenden Herstellung der ursprünglichen Aussage zu gelangen, nicht ausgeschöpft zu haben. Auch Delz, dessen Vorschlag eher einleuchtet als der von Wellesley, benötigt drei einander stark variierende Übersetzungen, bis er in der Schlußparaphrase eine vierte Formulierung anbietet, die zwar dem Zusammenhang nicht unangemessen ist, sich jedoch von dem zuvor hergestellten Text

7) Vgl. auch 76 und 77.

8) So Caes. Gall. 7, 75, 5 *suo nomine* (‚auf eigene Faust‘), Cic. fam. 13, 61 *Nicaeensium nomine* und Ov. fast. 6, 79f. *nomine magni coniugis*, wo es um Schuldner bzw. Gläubiger geht (etwa ‚a conto‘), Ov. Pont. 2, 2, 44 *meo ... nomine* (kein ‚in meiner Sache‘ geführter Rechtshandel) und Sen. clem. 1, 1, 3 *hominis nomine* (‚unter dem Namen Mensch, schon auf Grund seines Menschseins‘). Dasselbe gilt von den aus den Digesten gesammelten Belegen, wo es sich um die Wendungen *actio fit (est) nomine alicuius* handelt.

9) Daß Delz sich damit nicht etwa der Auffassung Büchners angeschlossen hat, beweist die im folgenden gebrauchte Formulierung ‚wo es zum Waffenkampf kommt‘. In diesem Sinne kann man natürlich von herrschendem Faustrecht sprechen.

bedenklich weit entfernt. Schon das an sich einleuchtende ‚allein‘, das am Ende einfließt, ohne im Text verankert zu sein, möchte man gern diesem selbst entnehmen können.

Mir scheint, nicht den Gedanken, daß, wo es zu offenem Kampf kommt, *modestia* und *probitas* allein keine Garantie für Überlegenheit sind, erwarte man, sondern den, daß es in diesem Falle beides nicht losgelöst vom Namen des Überlegenen, nur in Verbindung mit ihm gibt. Damit würde der Begriff der Überlegenheit, der bei Wellesley und Delz im Vordergrund steht, hinter die beiden sittlichen Werte, um deren Geltung und Grenze es doch offenbar geht, zurücktreten und die Aussage eindeutig zu einer solchen über die Fragwürdigkeit blinden und selbstgenügsamen Vertrauens auf die eigene moralische Überlegenheit werden. Ich schlage deshalb vor, solange keine bessere Lösung gefunden ist, zu lesen: *ubi manu agitur, modestia ac probitas <non sine> nomine superioris sunt.*

Abschließend soll noch einmal von der Konjekture des Puteolanus die Rede sein. Versteht man sie in dem Sinne, daß, wo es handgreiflich hergeht, *modestia* und *probitas* (immer nur) Namen des Überlegenen sind, und gibt man dabei dem *superioris* starken Nachdruck, so hätte bereits Puteolanus die hier vorgetragene Auffassung vertreten. Und in der Tat habe ich neben dem Unbehagen, das die Annahme einer Verderbnis von an sich nicht schwierigem *nomina in nomine* hervorruft, ein sprachliches Bedenken: ist eine Fügung wie ‚*modestia nomen superioris est*‘ korrekt? Ich bezweifle es und habe auch keinen Beleg für eine solche Ausdrucksweise finden können.

So dürfte sich denn die hier vorgeschlagene Lesung formal dadurch empfehlen, daß sie den überlieferten Buchstabenbestand nicht antastet, daß ein geringfügiger Textverlust in der Überlieferung der kleinen Schriften des Tac. häufig begegnet<sup>10)</sup> und daß der vermutete Ausfall sich paläographisch leicht erklären würde. Andererseits halte ich nicht zuletzt die Tatsache, daß das *nomen superioris* nunmehr einen einfachen und natürlichen Sinn erhält, für einen Vorzug der hier versuchten Lösung.

Werl

Heinz Heubner

---

10) Vgl. etwa Delz 230f. R. Till, *Gnomon* 42, 1970, 678.